

Sektion Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)

Weiterbildungskommission

Merkblatt

zur

Anerkennung als Lehrsupervisorin/Lehrsupervisor



1. Standards

In den gültigen [Standards der Sektion KSA von 2023](#) sind unter Buchstabe F die Aufgaben von Lehrsupervisor*innen, die Voraussetzungen für eine Anerkennung, sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise geregelt.

2. Lehrsupervisionskolleg (vgl. Standards F.4.1.3)

2.1. Ziele

Förderung der Kompetenzen (vgl. Standards F.3) der Teilnehmenden

2.2. Inhalte:

- Theoretische Hintergründe von Lehrsupervision
- Reflexion unterschiedlicher Formen und Konzepte (Didaktik, Rollen u.a.) von Lehrsupervision
- "Darstellung des eigenen Verständnisses von Lehrsupervision ... mit möglichen Bezügen auf die etwaige künftige Durchführung von Supervisionsweiterbildungskursen, die im Lehrsupervisionskolleg vorgestellt und besprochen wird" (Standards F.4.1.3)
- Übende Lehrsupervision (Fälle aus der Supervision der Teilnehmenden des Kollegs) mit Reflexion

2.3. Lerngruppe:

Das Lehrsupervisionskolleg arbeitet mit einer feste Lerngruppe, in der Regel aus 3-4 Kandidat*innen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Weiterbildungskommission.

2.4. Leitung

Das Lehrsupervisionskolleg wird von zwei Lehrsupervisor*innen (DGfP) der Sektion KSA geleitet.

2.5. Umfang und Format

Das Kolleg erstreckt sich in der Regel über ein Jahr und soll mindestens 4 AE à 90 Min. pro Kandidat*in umfassen. Es muss präsentische Termine beinhalten. Die Termine und Orte sowie das Verhältnis von digitalen und präsentischen Treffen werden von der Lerngruppe zusammen mit den Lehrsupervisor*innen vereinbart.

ksa-wbk@pastoralpsychologie.de; Beschluss vom Vorstand der WbK vom 19.06.2024 (korrigierte Version vom 23.08.2024)

1 von 2

Sektionen:
Gruppe-Organisation-System (GOS)
Gestaltseelsorge und Psychodrama
in der Pastoralarbeit (GPP)
Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)
Personzentrierte Psychotherapie
und Seelsorge (PPS)
Tiefenpsychologie (T)

Geschäftsstelle:
Claudia Enders,
Huckarder Str. 12, Union Gewerbehof,
44147 Dortmund
Tel. 0231.145969
Fax: 0231. 231 58 60 359
eMail: kontakt@pastoralpsychologie.de
Internet: www.pastoralpsychologie.de

Konto:
Evangelische Bank (EB)
IBAN: DE77520604100003400700
BIC: GENODEF1EK1

Vereinsregister: VR 15325
Amtsgericht München

2.6. Kosten

Die Kosten für das Lehrsupervisionskolleg umfassen Übernachtung, Fahrt, Begleitsupervision und Honorare der Leitenden und werden von den Teilnehmenden übernommen.

2.7. Anmeldung

Die Anmeldung zum Lehrsupervisionskolleg erfolgt über die Geschäftsführung der WbK (ksa-wbk@pastoralpsychologie.de).

2.8. Empfehlung

Das Kolleg schließt mit einer Empfehlung der beiden Leitenden zur Anerkennung als Lehrsupervisor*in ab.

3. Weitere Nachweise

- Anerkennung als KSA-Kursleiter*in (Standards F.2)
- Nachweis über zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter*in, in denen mindestens zwei KSA-Kurse geleitet wurden (Standards F.2)
- "Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Std. gegebenen Supervisionen (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision) nach Anerkennung als KSA-Kursleiter*in." (Standards F.4.1.1) Es sind 24 x 60 Min. Supervision in allen drei Supervisionsformaten nachzuweisen. Die Supervisionen müssen bis zum Ende des Lehrsupervisionskollegs erbracht sein.
- "Formaler Nachweis (Auflistung, Belege)
 - von supervisionsrelevanter Fortbildung und
 - von psychologischer bzw. gruppendynamischer Fortbildung oder Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiter*in.In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen." (Standards F.4.1.2)
Die Fort- oder Weiterbildungen müssen bis zum Ende des Lehrsupervisionskollegs abgeschlossen sein.
- Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Anerkennung als Lehrsupervisor*in in Höhe von 150 €, die zu überweisen ist an:
Konto: Geschäftsstelle der DGfP
Evangelische Bank
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE77520604100003400700
Stichwort: „Lehrsupervision KSA NN“.

4. Anerkennungsverfahren

- 4.1. Bei der Weiterbildungskommission wird die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Lehrsupervisor*in DGfP beantragt (Standards F 4).
- 4.2. Dem Antrag sind die Empfehlung aus dem Lehrsupervisionskolleg (siehe 2.8) und die weiteren Nachweise (siehe 3.) beizufügen.
- 4.3. Die WBK entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage der Empfehlung der Leitung des Lehrsupervisionskollegs und der weiteren erforderlichen Nachweise.
- 4.4. Die DGfP verleiht den Titel Lehrsupervisor DGfP bzw. Lehrsupervisorin DGfP und stellt ein Zertifikat aus.

5. Übergangsregelungen

Wenn der Antrag auf Anerkennung als Lehrsupervisor*in vor dem 31.12.2023 gestellt und bestätigt wurde, ist es möglich, die Anerkennung auch nach dem bis dahin gültigen Merkblatt ([6 Anerkennung Lehrsupervision bis2023](#)) durchzuführen.